

Erfolgen Verbindungsaufnahmen zu kriminellen Menschenhändlerbanden oder zu anderen uns bekannten feindlichen Zentren und Kräften, so läßt sich aus der Kenntnis über deren gegen die DDR gerichtete subversive Tätigkeit die Absicht des DDR-Bürgers unschwer erkennen, damit Interessen der DDR zu schädigen.

Der Nachweis einer solchen Schädigungsabsicht des Täters bei Verbindungsaufnahme zu anderen ausländischen Einrichtungen, Organisationen und Kräften ist auf der Grundlage der Gesamtheit der objektiven und subjektiven Tatumstände zu führen. Dazu sind insbesondere die Art und Weise der Verbindungsaufnahme, das Verhalten des DDR-Bürgers gegenüber seinen Kontaktpartnern und deren Reaktion darauf, aber vor allem auch seine Motive und seine Kenntnisse über mögliche nachteilige Folgen für Interessen der DDR aufzuklären und durch entsprechende Beweismittel exakt zu dokumentieren.

Im Zusammenhang mit der wirksamen Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels und der vorbeugenden Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte verweise ich auch auf die neuen, weitergehenden Möglichkeiten zur konsequenten strafrechtlichen Verfolgung von Ausländern, die DDR-Bürger auszuschleusen versuchen, ohne dabei im Zusammenhang mit kriminellen Menschenhändlerbanden bzw. anderen im § 105 StGB genannten ausländischen Einrichtungen, Organisationen oder Personen zu handeln.